

(7) Der Bescheid über die ökonomische Sanktion ist dem Sanktionsschuldner zuzustellen oder auszuhändigen.

### §23

(1) Der Leiter des zentralen Staatsorgans oder Vorsitzende des Rates des Bezirkes, zu dessen Verantwortungsbereich das Kombinat bzw. der Energieabnehmer gehört, kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung oder Aushändigung des Bescheides über die ökonomische Sanktion beim Minister für Kohle und Energie beantragen, die mit dem Bescheid festgestellte ökonomische Sanktion teilweise oder vollständig aufzuheben; der Antrag ist an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu richten, soweit er die ökonomischen Sanktionen für Motorenbenzin, Dieselmotorenkraftstoff und Heizöl betrifft, an den Minister für Chemische Industrie, soweit er die ökonomische Sanktion für die weiteren flüssigen Energieträger betrifft. Der Antrag ist zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Minister für Kohle und Energie bzw. der Minister für Chemische Industrie hat seine Entscheidung über den Antrag gemäß Abs. 1 mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abzustimmen.“

### §5

Der § 24 wird ab Abs. 3 wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die ökonomische Sanktion ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Aushändigung des Bescheides zu bezahlen.

(4) Wird die ökonomische Sanktion nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Höhe bezahlt, kann die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung ■ bzw. das Energiekombinat der kontoführenden Bank des Sanktionsschuldners einen Vollstreckungsauftrag zur zwangsweisen Abbuchung der ökonomischen Sanktion übergeben. Gleichzeitig ist der Sanktionsschuldner davon zu unterrichten. Ein Rückauftrag des Sanktionsschuldners an die kontoführende Bank ist nicht zulässig.

(5) Gehört der Sanktionsschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft und bezahlt er die ökonomische Sanktion nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Höhe, ist auf Ersuchen des Energiekombinates gemäß den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane<sup>2</sup> zu vollstrecken.

(6) Die Vollstreckung aus einem Bescheid über ökonomische Sanktion kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nach Zustellung oder Aushändigung des Bescheides nicht mehr gefordert werden. Die Vollstreckungsverjährung wird durch Übergabe eines Vollstreckungsauftrages gemäß Abs. 4 bzw. Vollstreckungersuchens gemäß Abs. 5 unterbrochen.

(7) Eingenommene ökonomische Sanktionen sind an den zentralen Haushalt abzuführen. Abgeführte ökonomische Sanktionen sind in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.“

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1984

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
Mitzinger

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

## Anordnung Nr. Pr. 515 über die Bildung der Industriepreise für Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie vom 13. Dezember 1984

Zur Förderung der Produktion von Ersatzteilen wird für die Bildung der Industriepreise für Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen
  - der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,
  - des Bauwesens,
  - des Post- und Fernmeldewesens,
  - der Land- und Forstwirtschaft,
  - der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft,

- Industrie- und Dienstleistungsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie Produktions- und Dienstleistungseinrichtungen der Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Einrichtungen,

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie selbständig Tätige

(nachfolgend Betriebe genannt), die Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (nachfolgend Ersatzteile genannt) hersteilen.

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Kombinate, die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise für Ersatzteile.

(3) Diese Anordnung regelt die Bildung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Ersatzteile von Erzeugnissen der Schlüsselnummern

- |             |   |
|-------------|---|
| 129 00 00 0 | Erzeugnisse der Robotertechnik  |
| 131 00 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen |
| 132 00 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie   |
| 133 00 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen   |
| 134 00 00 0 | Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen   |
| 135 00 00 0 | Komplettierungsteile des Maschinenbaus  |
| 136 00 00 0 | Elektrotechnische Erzeugnisse   |
| 137 00 00 0 | Elektronische Erzeugnisse   |
| 138 00 00 0 | Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus  |
| 139 00 00 0 | Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft.  |

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Ersatzteile von Erzeugnissen, die zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung bestimmt sind, soweit keine speziellen Festlegungen getroffen sind.